

Förderverein für die Evangelische Kirchengemeinde Wickede e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein für die Evangelische Kirchengemeinde Wickede". Der Verein soll in das Vereinregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wickede (Ruhr).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die
 1. Förderung von Baumaßnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede an deren Gebäuden und sonstigen baulichen Einrichtungen,
 2. Unterstützung und Förderung kirchengemeindlicher Aktivitäten, Dienste und Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede beschließen, die deren Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet der/dem Antragsteller/-in Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des auf das Datum des Antrags folgenden Monats.

- (3) Die Mitgliedschaft endet bei
 1. natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod,
 2. juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet (§ 10 Nr. 9).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Soweit für die Veranstaltungen ein Entgelt zu entrichten ist, gilt diese Pflicht auch für Mitglieder. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten richtet sich nach der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird (§ 10 Nr. 7).

§ 7 Leistungen

- (1) Die Leistungen des Vereins werden der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede gewährt. Voraussetzung ist ein rechtmäßiger Beschluss des Presbyteriums auf Leistungsersuchen an den Verein. Über die Leistungsgewährung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann jeden Gegenstand, der den Verein betrifft, in den Kreis ihrer Beratungen ziehen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, mindestens vier Wochen vor der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt durch
 1. gottesdienstliche Abkündigung und Aushang an der Kirche,
 2. Veröffentlichung in der Tageszeitung
 3. E-Mail an die vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. (§ 14) und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins (§ 15 Abs. 1).
- (4) Der/Die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht anders geregelt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kommt eine solche Mehrheit nicht zu Stande, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auf Verlangen eines Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jedes Mitglied beim Vorstand einsehen kann.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 1. Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 11, Abs. 1)
 2. Abwahl eines Vorstandsmitglieds bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder (§ 11, Abs 2)
 3. Wahl der Kassenprüfer/-innen (§ 13 Abs 1)
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 5. Entgegennahme des Berichts des/der Schatzmeister/-in

6. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes (§ 13, Abs. 2 Nr. 3)
7. Beschluss über die Finanzordnung
8. Anregungen und Anträge an den Vorstand zur Aufnahme und Durchführung bestimmter, dem Satzungszweck entsprechender Aktivitäten
9. Beschluss über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4, Abs. 5)
10. Beschluss über Satzungsänderungen (§ 14) und über die Auflösung des Vereins (§ 15).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem/der 1. Vorsitzende/-n
 2. dem/der 2. Vorsitzende/-n
 3. dem/der Schatzmeister/-in
 4. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/-in
 5. dem/der Schriftführer/-in.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und ist dafür verantwortlich, dass der Verein seinen Zweck erfüllt. Im Rahmen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Geschäfte und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 2. Beschluss über die Aufnahme (§ 4, Abs. 2) und den Ausschluss (§ 4, Abs. 5) von Mitgliedern
 3. Organisation von Veranstaltungen und Werbung um Spenden
 4. Erstellung der Berichte und Jahresabrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
 5. Verwaltung und Verwendung der Mittel einschließlich der Entscheidungen über eine Leistungsgewährung (§ 7).
- (2) Vorstandssitzungen finden halbjährlich und darüber hinaus nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende lädt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Vorstandssitzungen finden nichtöffentlich statt. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachkundige einladen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Für die Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. In der ersten Mitgliederversammlung nach der Vereinsgründung wird ein Mitglied nur für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Prüfung der Einnahmen, Ausgaben, Buchungsbelege und der Kasse
 2. Prüfung der satzungsgemäßen Mittelverwendung.
 3. Bericht in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und gfs. Antrag auf Entlastung des Vorstandes (§ 10 Nr. 6).

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Über eine Satzungsänderung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn der Gegenstand der Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt worden war.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt eventuelle Beanstandungen, die sich im Rahmen der Eintragung in das Vereinsregister oder im Rahmen des Verfahrens über die Erlangung der Gemeinnützigkeitsbestätigung für Körperschaften durch das Finanzamt ergeben, durch Satzungsänderung zu beheben.

§ 15 Endschaftsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Wickede. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 bezeichneten Zweck zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung nicht dem jeweils gültigem Recht entsprechen, sind diese durch entsprechende Regelungen zu ersetzen. Unabhängig davon behält der Rest dieser Satzung weiterhin seine Gültigkeit.

§17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am _____ beschlossen und tritt damit in Kraft.